

S

Steuern und Gebühren

Reg. Vorl. R 4 618	Zl.	97 - GE/19 96
Ref. <i>Willy Zenger</i> Dr. Klausgruber	eingelangt: 31.10.1996	

Ende der B - Frist: 10.11.1996
 GZ 0.19.03/16-IV.1/96

Gesetzentwurf des

BM für auswärtige Angelegenheiten

betr. Bundesgesetz, mit dem das Konsulargebühren-
 gesetz geändert wird

E N T W U R F

**Bundesgesetz, mit dem das
Konsulargebührengesetz 1992 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Erhebung von Gebühren und den Ersatz von Auslagen für Amtshandlungen österreichischer Vertretungsbehörden in konsularischen Angelegenheiten (Konsulargebührengesetz 1992 – KGG 1992), BGBl. Nr. 100/1992, wird geändert wie folgt:

1. § 12, Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Sind Konsulargebühren in einem Gebiet zu entrichten, in dem die österreichische Währung nicht gesetzliches Zahlungsmittel ist, oder ist die Konsulargebühr in der Europäischen Währungseinheit (ECU) festgesetzt, so hat die Vertretungsbehörde die Abgabenschuld nach diesem Bundesgesetz zu bestimmen und sie sodann nach dem am Tag ihres Entstehens geltenden Schillinggegenwert (Kassenwert) in die dort geltende Währung umzurechnen."

2. § 12 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 sind in Staaten mit einer Währung, die nicht frei konvertibel und deren Verwertbarkeit für die Vertretungsbehörde beträchtlich eingeschränkt ist, die Konsulargebühren in konvertibler Währung zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn die Entrichtung in konvertibler Währung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen würde."

-2-

3. Tarifpost 6 in der Anlage zu § 1 des Gesetzes wird ergänzt wie folgt:

"(3) Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Fremdenpasses oder eines Konventionsreisepasses ... 200 S"

4. Tarifpost 7 in der Anlage zu § 1 des Gesetzes hat zu lauten:

"TARIFFPOST 7 Einreise- und Aufenthaltstitel

- (1) Erteilung eines Einreisetitels in ein Reisedokument
 - 1. als Flugtransitvisum..... 200 S
 - 2. als Durchreisevisum..... 300 S
 - 3. als Reisevisum zur einmaligen Einreise..... 300 S
 - 4. als Reisevisum zur mehrmaligen Einreise..... 400 S
- (2) Erteilung eines befristeten Aufenthaltstitels..... 600 S
- (3) Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels.... 900 S
- (4) Gebührenfrei ist die Erteilung eines Sichtvermerkes
 - 1. in Diplomatenpässe,
 - 2. in Laissez-passes der Vereinten Nationen,
 - 3. in Dienstpässe oder gewöhnliche, für eine Dienstreise benutzte Reisepässe,
 - 4. in gewöhnliche Reisepässe, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 - 5. in Konventionsreisepässe,
 - 6. für Teilnehmer an in Österreich stattfindenden religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, kulturellen, politischen und sportlichen Veranstaltungen, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist,

-3-

7. für Lehrer und Vortragende oder Hörer an österreichischen Universitäten und Hochschulen, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
8. für Teilnehmer an Austauschaktionen für Kinder oder Studierende einschließlich der Begleitpersonen und für Studierende, denen von öffentlichen oder privaten inländischen oder ausländischen Stellen ein Stipendium zum Studium in Österreich zuerkannt wurde (Stipendiaten)
9. für Teilnehmer an Veranstaltungen zur Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Ausland und für Besucher solcher Veranstaltungen, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
10. für Angehörige von in Österreich beerdigten Kriegsopfern oder Opfern der politischen oder rassischen Verfolgung
11. für folgende Angehörige eines österreichischen Staatsbürgers oder eines in Österreich zum Aufenthalt berechtigten EWR-Bürgers, die selbst nicht österreichische Staatsbürger oder EWR-Bürger sind:
 - a) sein Ehegatte sowie die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird,
 - b) seine Verwandten und die Verwandten seines Ehegatten in aufsteigender Linie, denen er Unterhalt gewährt.EWR-Bürger sind Fremde, die Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sind.

-4-

(5) Erteilung eines Sichtvermerks für Einreisen in die Vertragsstaaten des Schengener Übereinkommens

1. zum Flughafentransit.....10 ECU
2. zur Durchreise (mit einer, zwei oder mehreren Einreisen).....10 ECU
3. zur Einreise mit Aufenthalt bis zu 30 Tagen.....20 ECU
4. zur Einreise mit Aufenthalt bis zu 90 Tagen.....30 ECU, zusätzlich.....5 ECU
für mehrere Einreisen, beginnend mit der zweiten Einreise
5. zur mehrmaligen Einreise (Gültigkeitsdauer bis zu einem Jahr).....50 ECU
6. zur mehrmaligen Einreise (Gültigkeitsdauer bis zu 5 Jahren).....50 ECU, zusätzlich.....30 ECU
für jedes zusätzliche Jahr ab einer Gültigkeitsdauer von mehr als einem Jahr
7. mit räumlich beschränkter Gültigkeit.....50 % der Gebühr von Z.1 bis 6, mindestens jedoch ...10 ECU

Gebührenfrei ist die Erteilung eines Sichtvermerks nach
1. bis 5. unter den Voraussetzungen von Abs. (4) Z.1., X
2., 5. und 6."

Artikel II

Artikel I Z.1 und Z.2 dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 1997, die übrigen Bestimmungen mit in Kraft.

Vorblatt

Problem:

1. Einführung des sogenannten Schengen-Visums mit Gültigkeit für den gesamten Geltungsbereich der Schengener Übereinkommen.
2. Konsulargebühreneinnahmen in Weichwährungsländern sind für Österreich vielfach nicht verwertbar.

Ziel:

1. Anpassung der österreichischen Konsulargebührenvorschriften an die Konsulargebührentarife nach den Schengener Übereinkommen.
2. Schaffung der Möglichkeit, Konsulargebühren in Weichwährungsländern in Hartwährung einzuheben.

Alternativen:

keine

EU-Konformität:

gegeben

Kosten:

Die Abschaffung von Sichtvermerken und damit von Visagebühren für Reisen zwischen den Mitgliedstaaten der Schengener Übereinkommen wird voraussichtlich einen Einnahmenausfall von 15 Millionen Schilling nach sich ziehen.

Erläuterungen

1. Allgemeiner Teil

Die Einführung eines einheitlichen Visums durch die Schengener Vertragsparteien, das zum freien Grenzübertritt innerhalb des Gebietes der Vertragsparteien berechtigt, erfordert auch in Österreich die entsprechenden gesetzlichen Anpassungen. Auf dem Gebührensektor ist die Anpassung, insofern es sich um die Ausstellung dieser Visa durch österreichische Vertretungsbehörden im Ausland handelt, durch entsprechende Änderung des Konsulargebührengesetzes 1992 vorzunehmen.

Weiters ist das Konsulargebührengesetz 1992 in seiner Tarifpost 7 an die durch das Fremdenrechtsänderungsgesetz 1996 eingeführte neue Terminologie anzupassen.

Schließlich soll es durch entsprechende Novellierung des Gesetzes ermöglicht werden, Konsulargebühren in Weichwährungsländern in Hartwährung einzuheben, wenn andernfalls die Erlöse an Konsulargebühren für Österreich praktisch unverwertbar wären.

2. Besonderer Teil

1. Zu Art. I, Z.1:

Da das sogenannte Schengen-Visum aufgrund des einheitlich für alle Schengener Vertragsparteien geltenden Schengener Visatarifs in ECU festzusetzen ist, muß geregelt werden, wie der ECU jeweils in die lokale Währung des Landes, in dem die Visagebühr eingehoben wird, umzurechnen ist. Die für Konsulargebühren anzuwendenden Umrechnungskurse (Kassenwerte) werden vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten festgesetzt. Für Zwecke der Festsetzung der Gebühr für die Ausstellung von Schengen-Visa durch österreichische Vertretungsbehörden im Ausland ist der dabei festgesetzte Umrechnungskurs für den ECU anzuwenden.

-2-

2. Zu Art. I, Z. 2:

In Staaten, deren Währung nicht frei konvertierbar ist, ist auch die Verwertbarkeit der Bestände an lokaler Währung, die sich aus den Erlösen an Konsulargebühren bei den Vertretungsbehörden anderer Staaten, also auch Österreich, ergeben, beschränkt. Demgemäß sammeln sich bei den österreichischen Vertretungsbehörden in solchen Staaten aus der Einhebung von Konsulargebühren, vor allem von Visagebühren, größere Bestände an lokaler Währung an, die praktisch unverwertbar sind und auch buchungsmäßig durch laufende Abwertungen ständig an Wert verlieren. Dieser Einnahmeverlust kann dadurch verhindert werden, daß in Weichwährungsländern künftig die Gebühren für die Visaausstellung in Hartwährung eingehoben wird. Derartige Regelungen haben eine Reihe von mit Österreich vergleichbaren Staaten schon getroffen. Mit der neuen Bestimmung wird eine derartige Bestimmung auch für die Einhebung von Konsulargebühren durch österreichische Vertretungsbehörden im Ausland eingeführt.

3. Zu Art. I, Z. 3:

Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer von gewöhnlichen Reisepässen ist seit der entsprechenden Novellierung des Paßgesetzes seit 1993 nicht mehr vorgesehen. Möglich ist jedoch eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Fremdenpasses oder eines Konventionsreisepasses. Für solche Verlängerungen wäre ein eigener Tariftatbestand zu schaffen.

3-

4. Zu Art. I, Z. 4:

Die Terminologie in Tarifpost 7 wird an die neue Terminologie des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 1996 angepaßt.

Zu Abs. (4) Z. 11:

Nach § 29 des Fremdengesetzes ist Angehörigen von EWR-Bürgern grundsätzlich ein Sichtvermerk auszustellen und ist diese Erteilung eines Aufenthaltstitels von Verwaltungsabgaben befreit. Dieser Befreiungstatbestand wäre auch im Konsulargebührengesetz festzuhalten. Außerdem wäre die Befreiung von der Verwaltungsabgabe, die für EWR-Bürger gilt, analog auch auf österreichische Staatsbürger auszudehnen.

Zu Abs. (5):

Im Zuge der Inkraftsetzung der Schengener Übereinkommen für Österreich ist es auch erforderlich, die einheitlichen Visagebühren für Visa mit Geltung im gesamten Hoheitsbereich der Schengener Vertragsstaaten entsprechend den Artikeln 9 und 17 Abs. 3 lit. d des Schengener Übereinkommens und der Anlage 12 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion der Schengener Vertragsparteien in Österreich einzuführen und das Konsulargebührengesetz 1992 entsprechend zu novellieren. Die unterschiedlichen Kategorien von Schengen-Visa beruhen auf den Vorgaben des Schengen-Tarifs. Ebenso sind die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Visagebühr oder für das Absehen von der Einhebung der Visagebühr durch den Schengen-Tarif vorgegeben.

Zu Art. II:

Die Bestimmungen über die für die Ausstellung von Schengen-Visa einzuhebenden Konsulargebühren sind mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Schengener Übereinkommen in Kraft zu setzen. Mit dem gleichen Zeitpunkt wären zweckmäßigerweise auch die übrigen Bestimmungen des Gesetzes in Kraft zu setzen.